

RGBI-1709201-Nr26 betreffend die Änderung des Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, Fassung: 12. Mai 1901

Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, Fassung: 12. Mai 1901

gegeben am 20.09.2017, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 25.09.2017 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 26

§ 1.

- a) Die Bezeichnung „privaten Versicherungsunternehmungen“ wird im Gesetz zu **Versicherungsunternehmungen**
- b) Die Bezeichnung „Privatunternehmungen“ wird im Gesetz zu **Unternehmungen**

§ 2.

- a) In **1.** Absatz eins, wird „§ 116.“ gestrichen, da dieser gemäß diesem Gesetz gegenstandslos wurde.
- b) In **§ 1.** Absatz eins, wird „§ 122.“ gestrichen, da dieser gemäß diesem Gesetz gegenstandslos wurde.

§ 3.

In **§ 1.** Absatz zwei, wird das Wort „auch“ vor dem Wort „solche“ eingesetzt und das Wort „nicht“ vor dem Wort „anzusehen“ gestrichen.

§ 4.

116. wird auf Grund „RGBI-1709201-Nr26“ als gegenstandslos gestrichen.

§ 5.

- a) In **119.** wird das Wort „nicht“ vor dem ersten Komma , das „Komma“ selbst und das nachfolgende Wort „jedoch“ gestrichen.
- b) In **119.** wird das Wort „und“ vor die Worte „sind verpflichtet“ eingefügt.

§ 6.

122. wird auf Grund „RGBI-1709201-Nr26“ als gegenstandslos gestrichen.

§ 7.

125. wird als gegenstandslos gestrichen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGI-1709201-Nr26-Aenderungsgesetz-zu-privaten-Versicherungsunternehmen-Nr18" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGI-1709201-Nr26-Aenderungsgesetz-zu-privaten-Versicherungsunternehmen-Nr18" _D](#)